

4979/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Kiss
und Kollegen
an den Bundeskanzler
betreffend Einberufung des staatlichen Krisenmanagements

Die Erfahrungen im Gefolge des Reaktorunglücks in Tschernobyl haben im Jahr 1986 einen erhöhten Bedarf an Koordination und Information bei derartigen Krisensituationen aufgezeigt. Mit Ministerratsbeschuß vom 10. Oktober 1986 wurde daher ein staatliches Krisenmanagement zur Verbesserung der Information und Koordination in Krisensituationen eingerichtet. Mit dem gegenständlichen Ministerratsvortrag wurden für das Vorliegen einer Krisensituation folgende Merkmale herausgearbeitet, wobei festgestellt wurde, daß nicht nur dann eine derartige Krisensituation vorliegt, wenn alle genannten Merkmale gleichzeitig vorliegen: Indizien für das Bestehen einer Krisensituation sind somit das Vorliegen einer nicht alltäglichen Gefährdungssituation, die kurzfristig rasches Handeln der Verwaltungsbehörden erfordert, darüber hinaus ein koordiniertes Vorgehen verschiedener Verwaltungsstellen verlangt, welches überdies nach Möglichkeit von einer Gesamtkonzeption getragen ist und sowohl hinsichtlich des raschen Einsatzes von Verwaltungsmaßnahmen als auch der koordinierten Vorgangsweise einen erhöhten Informationsbedarf mit sich bringt.

Inhaltlich läßt sich der Ministerratsvortrag wie folgt zusammenfassen:
Das staatliche Krisenmanagement soll ein informelles Informations - und Koordinationsgremium darstellen. Es soll keine im Rechtssinn verbindliche Entscheidungen treffen und Entscheidungskompetenzen der zuständigen Verwaltungsstellen unberührt lassen. Die im B -VG getroffene Aufteilung der Vollzugszuständigkeiten auf Bund und Länder erfordert somit die Einbeziehung der Länder in das Konzept des Krisenmanagements. Dieses setzt sich daher aus je einem Vertreter des Bundeskanzleramtes und der Ministerien, der Länder, der Sozialpartner sowie des ORF und der APA zusammen und wird vom Bundeskanzler einberufen. Dies bedeutet, daß der Bundeskanzler das Gegebensein einer Krisensituation zu beurteilen hat und daraufhin die Einberufung des staatlichen Krisenmanagements vornimmt.

Die Einberufung des staatlichen Krisenmanagements soll eine möglichst umfangreiche Information aller an der Aufarbeitung derartiger Krisensituationen getroffenen Verwaltungsdienststellen gewährleisten und die zu treffenden Maßnahmen zwischen den verschiedenen Stellen koordinieren.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Bundeskanzler daher folgende

Anfrage:

1. Haben Sie Kenntnis vom Ministerratsbeschuß aus dem Jahre 1986, mit dem das staatliche Krisenmanagement eingerichtet wurde?
2. Wie wurde dieser Ministerratsbeschuß umgesetzt?
3. Welche Kriterien müssen aus Ihrer Sicht gegeben sein, damit Sie das Vorliegen einer Krisensituation bejahen und das staatliche Krisenmanagement einberufen?
4. Mit der Novelle zum Bundesministeriengesetz aus dem Jahre 1991 wurde im Bereich der Kompetenzen des Bundeskanzleramtes der Passus "Koordination des staatlichen Krisenmanagements" angefügt. Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund dieser Kompetenz seither durchgeführt?
5. Wie wurde bis jetzt die dem Bundeskanzleramt obliegende Aufgabe zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des staatlichen Krisenmanagements insbesondere hinsichtlich einer koordinierten Alarmplanung und der Errichtung und Betreuung der Standorte des staatlichen Krisenmanagements wahrgenommen? (Bitte die konkreten Aktivitäten auflisten.)
6. Wie viele Übungen des staatlichen Krisenmanagements wurden seit dessen Einrichtung durchgeführt?
Wann war die letzte Übung?
7. Wie werden Sie in analogen Krisensituationen zukünftig vorgehen?